

Die Organisation der Rechtspflege¹ in der Schweiz



Das Gerichtswesen der Schweiz lässt sich in drei Hauptbereiche einteilen:

- die Zivilrechtspflege (Privatrecht)
- die Strafrechtspflege (Öffentliches Recht)
- die Verwaltungsrechtspflege (Öffentliches Recht)

Die Gesetzgebung im Zivil- und im Strafrecht ist Sache des Bundes. Allerdings gelten erst seit 2011 auch in der ganzen Schweiz die gleichen Regeln für die Durchführung eines Zivil- oder Strafprozesses. Diese Verfahren laufen also jetzt in allen Kantonen grundsätzlich identisch ab. Nach wie vor sind die Kantone aber zuständig für die Organisation ihrer Gerichte; deshalb herrscht hier immer noch eine grosse Vielfalt, vor allem in der Bezeichnung der Gerichte.

Im Verwaltungsrecht legen der Bund und die einzelnen Kantone jeweils selbst fest, welche Gesetze und verfahrensrechtlichen Regeln in ihrem Zuständigkeitsbereich gelten.

Verfahren und Gerichte auf kantonaler Ebene

A Die Zivilrechtspflege und die Zivilprozessordnung (ZPO)

a Allgemeines

Das Zivilrecht regelt die rechtlichen Verhältnisse zwischen einzelnen, einander grundsätzlich gleichgestellten Privatpersonen. Zu diesen «Privaten» gehören einerseits Menschen «aus Fleisch und Blut» und andererseits die sogenannten «juristischen Personen», wie Vereine oder Aktiengesellschaften. Das Zivilrecht umfasst das Ehe- und Familienrecht, das Erbrecht und das Arbeits-, Miet- oder Aktienrecht u.a.m. In einem Zivilprozess werden also privatrechtliche Streitigkeiten entschieden.

Wer auf dem zivilrechtlichen Weg etwas einfordern will, muss Klage beim zuständigen Gericht erheben oder einreichen. Vor Gericht muss der Kläger genau darlegen, was er vom Beklagten fordert und weshalb er dies tut. Er hat die Beweise für die von ihm behaupteten Tatsachen zu erbringen. Nur in Ausnahmefällen ordnet das Gericht von sich aus Abklärungen zu den für den Entscheid wesentlichen Tatsachen an. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn es in einem Scheidungsverfahren um Kinder geht. Je nach Streitsache und dem Wert, um den sich die zivilrechtliche Auseinandersetzung dreht, ist zuerst die Schlichtungsbehörde, ein erstinstanzliches Gericht oder das obere kantonale Gericht anzurufen. Für gewisse Bereiche des Zivilrechts gibt es spezialisierte Gerichte. Dazu gehören zum Beispiel die Miet- und Arbeitsgerichte oder die in einigen Kantonen (ZH, BE, SG, AG) bestehenden Handelsgerichte.

b Die Schlichtungsbehörde

Bevor sich ein Gericht der Streitsache annimmt, muss in der Regel eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt werden (ZPO 197 ff.) Ausnahmen sind möglich, zum Beispiel bei einer Scheidung. Ziel dieser Verhandlung ist es, den Streit nach Möglichkeit bereits in einem frühen Stadium und damit kostengünstig im gegenseitigen Einvernehmen regeln zu können. Zuständig für den Schlichtungsversuch ist je nach Kanton ein Friedensrichter, ein Vermittler oder auch ein erstinstanzlicher Richter. Geht es in dem Streit um weniger als 2 000 Franken und kommt keine gütliche Einigung (ZPO 202 ff.) zu Stande, fällt die Schlichtungsbehörde auf Antrag des Klägers bereits einen ersten Entscheid. Auf Antrag sämtlicher Parteien gibt es eine Mediation (ZPO 213 ff.)

die Rechtspflege
le système judiciaire

die Zivilrechtspflege
la juridiction civile

die Strafrechtspflege
la juridiction pénale

die Verwaltungsrechtspflege
la juridiction administrative

das Verfahren
la procédure

der Zuständigkeitsbereich
le domaine relevant

gleichgestellt
sur pied d'égalité

die Privatperson
la personne privée

die juristische Person
la personne morale

einfordern + A
réclamer

Klage erheben/einreichen
introduire une action / demande

der Kläger
le demandeur, la partie demenderesse

der Beklagte
le défendeur

der Beweis
la preuve

die Tatsache
le fait

die Streitsache
hier: nature du conflit

die Auseinandersetzung
le conflit

die Schlichtungsbehörde
l'autorité de conciliation

erstinstanzlich
de première instance

ein Gericht anrufen
hier: saisir un tribunal

die Schlichtungsverhandlung
l'audience de conciliation

im gegenseitigen Einvernehmen
d'un commun accord

der Friedensrichter
le juge de paix

der Vermittler
le conciliateur

die gütliche Einigung
l'arrangement aimable

einen Entscheid fällen
prendre une décision

¹ **Rechtspflege** im *materiellen* Sinn ist die Anwendung des Rechts auf den Einzelfall durch den Staat bzw. durch seine Organe (Behörden). Rechtspflege im *formellen* Sinn ist der Sammelbegriff für sämtliche von den Gerichten und von weiteren Organen der Rechtspflege wahrgenommenen Aufgaben und Angelegenheiten. <https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtspflege>, 11.10.24

c Das erstinstanzliche Zivilgericht

Wer seine zivilrechtliche Forderung durchsetzen will, muss nach dem Schlichtungsversuch beim erstinstanzlichen Gericht Klage erheben. Die beklagte Partei wird darüber vom Gericht in Kenntnis gesetzt und zum Einreichen ihrer Klageantwort aufgefordert. Je nach den Umständen können die Streitparteien später nochmals zu den Eingaben der Gegenpartei ergänzend schriftlich Stellung nehmen.

Bei seinem Entscheid über den Fall heisst das Gericht die erhobene Klage ganz oder teilweise gut oder es weist sie ab. Zum Urteil gelangt das Gericht aufgrund seiner Würdigung der vorgelegten Beweise und der rechtlichen Beurteilung des Falles. Der Entscheid wird rechtskräftig, wenn nicht eine der Streitparteien innert Frist ein Rechtsmittel ergreift. Der Entscheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung (ZPO 238f).

Die erstinstanzlichen Gerichte tragen je nach Kanton andere Bezeichnungen, zum Beispiel Bezirksgericht (ZH), Kreisgericht (SG) oder Regionalgericht (BE). Ihre Urteile können mit Berufung (ZPO 308 ff.) oder Beschwerde (ZPO 319 ff.) an das obere kantonale Gericht weitergezogen werden.

d Das zweitinstanzliche Zivilgericht

Bei einer Berufung überprüft die zweite Instanz das angefochtene Urteil umfassend. Bei der Beschwerde kann vom Gericht einzig die korrekte Anwendung des Rechts frei geprüft werden, der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt dagegen nur sehr beschränkt. Die zweite kantonale Instanz trägt je nach Kanton eine andere Bezeichnung (z.B. Kantonsgericht, Obergericht, Cour de justice). In bestimmten Rechtsbereichen, etwa bei Streitigkeiten betreffend das geistige Eigentum, gibt es nur eine einzige kantonale Beurteilungsinstanz. Entscheide der oberen kantonalen Instanz können unter gewissen Voraussetzungen ans Bundesgericht weitergezogen werden. Das BGer befasst sich nur dann mit einem Fall, wenn es um mehr als 15 000 CHF (arbeits- und mietrechtliche Streitigkeiten) bzw. 30 000 CHF (übrige zivilrechtliche Streitigkeiten) geht.

B Die Strafrechtspflege und die Strafprozessordnung (StPO)

a Allgemeines

In einem Strafprozess werden Delikte beurteilt. Wird jemand verdächtigt, eine strafbare Handlung begangen zu haben, wird ein Strafverfahren eröffnet. Im Vorverfahren nimmt die Polizei ihre Ermittlungen auf und die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung. Die Polizei führt die Anweisungen der Untersuchungsbehörden aus (StPO 12 ff.). Ergibt sich kein ausreichender Tatverdacht, wird das Verfahren eingestellt. Die Einstellung kann unter gewissen Voraussetzungen von den Parteien oder von anderen Verfahrensbeteiligten angefochten werden. Kommt die Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass genügend Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, erhebt sie Anklage beim Gericht. Dabei gilt für die Staatsanwaltschaft der Grundsatz: «Im Zweifelsfall ist Anklage zu erheben» («in dubio pro durore»).

Leichtere Delikte können unter bestimmten Voraussetzungen direkt von der Staatsanwaltschaft per Strafbefehl erledigt werden. Das Strafbefehlsverfahren bezweckt eine effiziente Erledigung von Massen- und Bagatelldelikten (z.B. von Strassenverkehrsdelikten). Nur wenn die betroffene Person dagegen Einsprache erhebt, nimmt sich ein Gericht der Beurteilung der Sache an. Heute werden mehr als 90 % aller Strafverfahren mittels Strafbefehls erledigt.

Zudem besteht die Möglichkeit eines sogenannten «abgekürzten Verfahrens». Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, einigen sich die beschuldigte Person und die Staatsanwaltschaft über den konkreten Tatvorwurf und die Strafe. Das auf diese Weise vereinbarte Ergebnis muss von einem Gericht bestätigt werden. Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt. War die beschuldigte Person zur Tatzeit minderjährig, wird der Fall von einem Jugendgericht beur-

die Forderung
la prétention
Klage erheben
introduire action
die beklagte Partei
le défendeur
die Eingaben
les mémoires
Stellung nehmen zu + D
prendre position
gutheissen + A
approuver, admettre
abweisen + A
rejeter, refuser, débouter
die Würdigung
l'appréciation, l'estimation
rechtskräftig
entré en force
ein Rechtsmittel ergreifen
utiliser les voies de droit/de
recours
die Rechtsmittelbelehrung
l'indication des voies de recours
ein Urteil weiterziehen
recourir contre un jugement
die Berufung
l'appel
die Beschwerde
le recours (en matière civile)

eine strafbare Handlung begehen
commettre une infraction
das Strafverfahren
la procédure pénale
eröffnen
ouvrir
das Vorverfahren
la procédure préliminaire
die Ermittlung
l'investigation
die Untersuchung
l'enquête
der Tatverdacht
le soupçon
einstellen + A
classer
anfechten
attaquer
Anklage erheben
porter une accusation
die Voraussetzung
la condition
der Strafbefehl
l'ordonnance pénale
Einsprache erheben
former opposition
das abgekürzte Verfahren
la procédure simplifiée
der Tatvorwurf
le fait concret reproché

teilt. In bestimmten Kantonen gibt es zudem für Wirtschaftsdelikte (Betrug, Urkundenfälschung usw.) ein spezialisiertes Gericht.

Im Strafverfahren gilt der sogenannte **Untersuchungsgrundsatz**. Er bedeutet, dass die Behörden von sich aus nach der Wahrheit suchen und nicht an das Vorbringen der am Verfahren beteiligten Personen gebunden sind. Die Behörden sind verpflichtet, sowohl belastendes als auch entlastendes Material zu suchen.

b Das erstinstanzliche Strafgericht

Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, entscheidet ein Gericht im Hauptverfahren darüber, ob sich die betroffene Person der vorgeworfenen Straftat schuldig gemacht hat. Kommt das Gericht zum Schluss, dass dies der Fall ist, spricht es eine Strafe aus. Mögliche Strafen sind eine Busse, eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe. Geldstrafen oder Freiheitsstrafen können bedingt ausgesprochen werden. Die Strafe kann mit einer Massnahme verbunden werden, z.B. der Verpflichtung zum Besuch einer Therapie. Das Urteil enthält eine Rechtsmittelbelehrung, in der der Angeklagte darauf hingewiesen wird, inwieweit er sich gegen das Urteil zur Wehr setzen kann. Sonst wird das Urteil rechtskräftig und vollstreckbar (StPO 328 ff.).

Kommt das Gericht zum Schluss, dass sich der Angeklagte keiner Straftat schuldig gemacht hat, spricht es sie frei. Für die zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft kann der Freigesprochene vom Staat eine Entschädigung verlangen.

c Das zweitinstanzliche Strafgericht

Erstinstanzliche Strafurteile können mit Beschwerde oder Berufung an eine zweite Instanz weitergezogen werden (Obergericht, Kantonsgericht). Beschwerden können sich der Verurteilte selbst, die Staatsanwaltschaft als Ankläger und unter gewissen Bedingungen das Opfer oder andere Personen, die durch die Tat geschädigt wurden. Strafurteile der zweiten kantonalen Instanz können beim Bundesgericht angefochten werden.

Die Verwaltungsrechtspflege

In einer verwaltungsrechtlichen Streitigkeit auf kantonaler Ebene wehren sich Private gegen Verfügungen einer kommunalen oder kantonalen Behörde. Dabei geht es etwa um Baubewilligungen, Steuern, den Entzug des Führerausweises oder um die Erhebung von Gebühren. Oftmals, aber nicht in jedem Fall, besteht zunächst eine verwaltungsinterne Rekursmöglichkeit. Anschliessend können Betroffene mit Beschwerde ans kantonale Verwaltungsgericht gelangen. Es gibt in jedem Kanton nur ein einziges Verwaltungsgericht. In den meisten Kantonen (16) ist das Verwaltungsgericht in das Kantons- oder Obergericht integriert.

Die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung

Die Zivilprozessordnung (ZPO) der Schweiz ist das formell-, das heisst verfahrensrechtliche Umfeld, in welchem zivilrechtliche materiellrechtliche Streitigkeiten entschieden werden. Während das materielle Recht die einzelnen Rechtsverhältnisse regelt, stellt das formelle Recht die Regeln, nach denen die entsprechenden Prozesse geführt werden können und müssen

Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Damit wurde zum ersten Mal in der Schweizer Geschichte das Strafprozessrecht umfassend auf eidgenössischer Ebene geregelt. Zuvor war das formelle Strafrecht im Gegensatz zum materiellen Strafrecht, welches seit 1942 im Schweizerischen Strafgesetzbuch sowie einigen weiteren Gesetzen geregelt ist, grundsätzlich den Kantonen überlassen.

der Untersuchungsgrundsatz
la maxime dite de l'instruction
das Vorbringen
hier: l'allégation
belastend
à charge
entlastend
à décharge
das Hauptverfahren
la procédure principale
die Straftat
l'infraction
eine Strafe aussprechen
prononcer une peine
die Massnahme
la mesure
die Rechtsmittelbelehrung
l'indication des voies de recours
die Frist
le délai
sich zur Wehr setzen
se défendre
zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft
détention injustifiée
die Entschädigung
l'indemnisation
die Beschwerde
le recours (en matière pénale)
die Berufung
l'appel
ein Urteil weiterziehen
faire l'objet d'un recours ou d'un appel
der Verurteilte
le condamné
das Opfer
la victime
geschädigt
lésé
anfechten
déférer
die Verfügung
la décision administrative, la disposition
der Entzug
le retrait
die Erhebung
le recouvrement
die Gebühr
la taxe, les frais

Zivil- und Strafprozess

Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Unterschiede zwischen dem Zivil- und dem Strafprozess.

Unterscheidungskriterien	Zivilprozess	Strafprozess
Ziel	In einem Zivilprozess werden privatrechtliche Streitigkeiten entscheiden. Es geht um die Durchsetzung privater Ansprüche.	In einem Strafprozess werden Delikte beurteilt. Es geht um die Ahndung strafbarer Handlungen.
Beispiele	Streit um Schadenersatz, Ehescheidung, arbeitsrechtliche Ansprüche, Mietrechtsverfahren etc.	Diebstahl, Drogenhandel, Körperverletzung, Mord, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung etc.
Beteiligte	<p>Richter</p> <p> </p>	<p>Richter</p> <p> </p> <p>Staatsanwalt (Vertreter des Staates)</p>
Ausgangspunkt	Ein Zivilprozess kommt nur zustande, wenn eine (natürliche oder juristische) Privatperson eine Klage einreicht. Der Kläger muss die Ansprüche, die er geltend macht, genau formulieren.	Im Strafrecht unterscheidet man: Antragsdelikte: Der Geschädigte muss einen Antrag stellen (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung etc.) Offizialdelikte: Der Staat verfolgt eine Straftat von Amtes wegen z.B. Mord, schwerer Körperverletzung oder Sexualdelikten).
Ablauf	Hier gilt der Grundsatz: Wo kein Kläger, da kein Richter.	
Ablauf	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vermittlungsverfahren vor dem Friedensrichter 2. Einleitung der Klage und Vorbereitung der Hauptverhandlung 3. Hauptverhandlung mit Beweisverfahren 4. Urteil (oder Vergleich bzw. Abbruch) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ermittlungsverfahren (polizeiliche Ermittlung) 2. Untersuchungsverfahren (Prüfung, ob Anklage erhoben wird) 3. Hauptverhandlung 4. Urteil
Beendigung	Der Zivilprozess kann über Übereinkunft der Parteien (Vergleich) abgebrochen werden. Auch kann der Kläger seine Klage jederzeit zurückziehen.	Der Strafprozess kann nicht nach Belieben der Parteien abgebrochen werden, er muss zu Ende geführt werden (Ausnahmen bei Antragsdelikten oder Ehrverletzung).
Persönliche Anwesenheit	Die Parteien müssen nicht persönlich vor Gericht erscheinen.	Der Angeklagte hat vor Gericht zu erscheinen.
Beweislast	Die Partei, die aus einer Tatsache Rechte für sich ableitet, muss sie auch beweisen können. Das Gericht beurteilt nur diejenigen Tatsachen und Beweismittel, die die Parteien in den Prozess einbringen.	Im Strafprozess liegt die Beweislast ganz bei der Anklagebehörde. Damit es nicht zu einem Fehlurteil kommt, muss das Gericht alles unternehmen, um die absolute Wahrheit zu finden.

Quelle: Amstutz, Stephan und Olivier Bitterlin (2019). EWR für Gymnasien. Recht. Für Lehrpersonen. Mörschwil: KLV Verlag, S. 19.

Nomen-Verb-Verbindungen / Kollokationen

Suchen Sie das passende Verb und schreiben Sie die Stammformen auf. Benutzen Sie die Wortschatzliste am Ende.

nehmen ♦ anrufen ♦ weiterziehen ♦ erheben ♦ setzen ♦ einstellen ♦ ergreifen ♦ begehen ♦ erheben ♦ anfechten
 ♦ einreichen ♦ gutheissen

Anklage	erheben	erhebt - erhob – hat erhoben
1. ein Gericht	a _____	_____
2. Einsprache	e _____	_____
3. ein Verfahren	e _____	_____
4. ein Rechtsmittel	e _____	_____
5. Klage	e _____	_____
6. Klage	e _____	_____
7. eine Klage	g _____	_____
8. eine strafbare Handlung	b _____	_____
9. sich zur Wehr	s _____	_____
10. Stellung	n _____	_____
11. ein Urteil	a _____	_____
12. ein Urteil	w _____	_____

Artikel- und Pluralregeln

Schreiben Sie wie immer den Artikel, die Pluralform, die Regel und das passende Verb, falls es eins gibt.

die	Anklage	-n	Endung -e		anklagen + A
1. ____	Auseinandersetzung	____	_____	sich	_____ mit + D
2. ____	Berufung	____	_____	sich	_____ auf +A
3. ____	Beschwerde	____	_____	sich	_____ bei +D
4. ____	Beweis	____	_____		_____
5. ____	Eingabe	____	_____		_____
6. ____	Einigung	____	_____	sich	_____
7. ____	Entschädigung	____	_____		_____
8. ____	Einvernehmen	____	_____		_____
9. ____	Einsprache	____	_____		_____
10. ____	Erhebung	____	_____		_____
11. ____	Ermittlung	____	_____		_____
12. ____	Forderung	____	_____		_____
13. ____	Handlung	____	_____		_____
14. ____	Hauptverfahren	____	_____		_____
15. ____	Rechtsmittelbelehrung	____	_____		_____
16. ____	Rechtspflege	____	_____		_____
17. ____	Schlichtungsbehörde	____	_____		_____
18. ____	Schlichtungsverhandlung	____	_____		_____
19. ____	Strafverfahren	____	_____		_____
20. ____	Streitpartei	____	_____		_____
21. ____	Tatsache	____	_____		_____
22. ____	Tatvorwurf	____	_____		_____
23. ____	Untersuchung	____	_____		_____

Wortschatz

<u>an</u> fechten + A	déférer
- ficht an – focht an – hat angefochten	
<u>an</u> rufen (ein Gericht)	saisir un tribunal
- ruft an – rief an -hat angerufen	
Angeklagte /-n, der, ein Angeklagter /-e	l'accusé
Anklage /-n, die	l'accusation
-Anklage erheben	porter une accusation
- erhebt – erhob – hat erhoben	
Ankläger /=, der (StPO)	l'accusateur; le procureur
Auseinandersetzung /-en, die	le conflit
Beklagte /-n, der; ein Beklagter /-e (ZPO)	le défendeur
belastend	à charge
Berufung /-en, die	l'appel
Beschwerde /-n, die	le recours
Beweis /-e, der	la preuve
<u>ein</u> fordern + A	réclamer
Eingabe /-n, die	les mémoires
Einigung /-en, die	l'arrangement
- die gütliche Einigung	l'arrangement amiable
entlastend	à décharge
Entschädigung /-en, die	l'indemnisation
Einvernehmen /-, das	l'accord
- im gegenseitigen Einvernehmen	d'un commun accord
Einsprache /-n, die	l'opposition
Einsprache erheben	former opposition
erhebt – erhob – hat erhoben	
Entzug /-e, der	hier: le retrait
Erhebung /-en, die	hier: le recouvrement
Ermittlung /-en, die	l'enquête
erstinstanzlich	de/en première instance
Forderung /-en, die	la prétention
Friedensrichter /=, der	le juge de paix
Frist /-en, die	le délai
Gebühr /-en, die	la taxe, les frais
geschädigt	lésé
<u>gut</u> heissen + A	approuver, admettre
- heisst gut – hiess gut – hat gutgeheissen	
Handlung /-en, die	l'action, l'acte
- strafbare Handlung /-en, die	l'infraction
- eine strafbare Handlung begehen	commettre une infraction
- begeht – beging – hat begangen Hauptverfahren / =, das	la procédure principale / d'audience
juristische Person /-en, die	la personne morale
Klage /-n, die	la demande / l'action en justice
- Klage erheben bei + D	introduire une action/demande
- erhebt – erhob – hat erhoben	
Klage <u>ein</u> reichen	introduire une action/demande
- eine Klage <u>gut</u> heissen	approuver une demande en justice
- heisst gut – hiess gut – hat gutgeheissen	
Kläger /=, der (ZPO)	le demandeur, la partie demenderesse
Massnahme /-n, die	la mesure
Opfer /=, das	la victime
Partei /-en, die	Partei /-en, die
- beklagte Partei /-en, die	le défendeur
Privatperson /-en, die	la personne privée

rechtskräftig	entré en force
Rechtsmittel /≠, das	les voies de droit
- ein Rechtsmittel ergreifen	utiliser les voies de droit/de recours
- ergreift – ergriff – hat ergriffen	Rechtspflege /-, die
Schlichtungsbehörde /-n, die	le système judiciaire
Schlichtungsverhandlung /-en, die	l'autorité de conciliation
sich zur Wehr setzen	l'audience de conciliation
Stellung nehmen zu + D	se défendre
- nimmt – nahm – hat genommen	prendre position
Strafe /-n, die	la peine
- eine Strafe <u>aussprechen</u>	prononcer une peine
- spricht aus – sprach aus – hat ausgesprochen	
Strafbefehl /-e, der	l'ordonnance pénale
Strafrechtspflege /-, die	la juridiction pénale
Strafrichter /≠, der	le juge pénal
Straftat /en, die	l'infraction
Strafverfahren / =, das	la procédure pénale
Streitpartei /-en, die	la partie en conflit
Streitsache /-n, die	hier: la nature du conflit
Tatsache /-n, die	le fait
Tatverdacht /-e, der	le soupçon
Tatvorwurf /-würfe, der	le fait concret reproché
Untersuchung /-en, die	l'enquête
Untersuchungsgrundsatz /-e, der	la maxime dite de l'instruction
Untersuchungshaft /-en, die	la détention
- die zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft	la détention injustifiée
Urteil /-e, das	le jugement
- ein Urteil <u>weiterziehen</u>	faire l'objet d'un recours ou d'un appel
- zieht weiter – zog weiter – hat weitergezogen	
Verfahren /≠, das	la procédure
- abgekürzte Verfahren /-, das	la procédure simplifiée
- ein Verfahren <u>einstellen</u> + A	classer
Verfügung /-en, die	la décision administrative, la disposition
Vermittler /≠, der	le conciliateur
Verurteilte /-n, der	le condamné
Verwaltungsrechtspflege /-, die	la juridiction administrative
Voraussetzung /-en, die	la condition
Vorverfahren /≠, das	la procédure préliminaire
Würdigung /-en, die	l'appréciation, l'estimation
Zivilrechtspflege /-, die	la juridiction civile
Zuständigkeitsbereich /-e, der	le domain relevant

Lösungen

Nomen-Verb-Verbindungen / Kollokationen

1. ein Gericht	anrufen	ruft an – rief an – hat angerufen
2. Einsprache	erheben	erhebt – erhob – hat erhoben
3. ein Verfahren	einstellen	stellt ein – stellte ein – hat eingestellt
4. ein Rechtsmittel	ergreifen	ergreift – ergriff – hat ergriffen
5. Klage	erheben	erhebt – erhob – hat erhoben
6. eine Klage	gutheissen	heisst gut – hiess gut – hat gutgeheissen
7. eine strafbare Handlung	begehen	begeht – beging – hat begangen
8. sich zur Wehr	setzen	setzt sich – setzte sich – hat sich ...
9. Stellung	nehmen	nimmt – nahm – hat genommen
10. ein Urteil	weiterziehen	zieht weiter – zog weiter – hat weitergezogen

Artikel- und Pluralregeln

Schreiben Sie wie immer den Artikel, die Pluralform, die Regel und das passende Verb, falls es eins gibt.

1. die Auseinandersetzung	-en	Endung -ung	sich	<u>auseinandersetzen</u> mit + D
2. die Berufung	-en	Endung -ung	sich	berufen auf +A
3. die Beschwerde	-n	Endung -e	sich	beschweren bei +D / über + A
4. der Beweis	-e	Verb ohne Endung		beweisen + D + A
5. die Eingabe	-n	Endung -e		<u>eingeben</u> + A
6. die Einigung	-en	Endung -ung	sich	einigen
7. die Entschädigung	-en	Endung -ung		entschädigen +A
8. das Einvernehmen	-	nominalisiertes Verb		einvernehmen + A
9. die Einsprache	-n	Endung -e		
10. die Erhebung	-n	Endung -ung		erheben + A
11. die Ermittlung	-en	Endung -ung		ermitteln
12. die Forderung	-en	Endung -ung		fordern + A
13. die Handlung	-en	Endung -ung		handeln
14. das Hauptverfahren	=	nominalisiertes Verb		verfahren
15. die Rechtsmittelbelehrung	-en	Endung -ung		belehren + A
16. die Rechtspflege	-n	Endung -e		pflegen + A
17. die Schlichtungsbehörde	-n	Endung -e		
18. die Schlichtungsverhandlung	-en	Endung -ung		verhandeln
19. das Strafverfahren	=	nominalisiertes Verb		verfahren
20. die Streitpartei	-en	Endung -ei		
21. die Tatsache	-n	Endung -e		
22. der Tatvorwurf	-e	Verb ohne Endung		<u>vorwerfen</u> + D + A
23. die Untersuchung	-en	Endung -ung		untersuchen + A